

BGer 7B 819/2023 vom 13. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_819_2023

FR: TF 7B 819/2023 du 13 novembre 2023

IT: TF 7B 819/2023 del 13 novembre 2023

Regeste

Sistierung, Rechtsverweigerung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat führt gegen A. _____ eine Strafuntersuchung wegen Nötigung (Stalking) zum Nachteil von B. _____. Mit Verfügung vom 20. April 2023 sistierte sie die Strafuntersuchung für sechs Monate und stellte deren Einstellung in Aussicht, sofern A. _____ während dieser Zeit B. _____ weder kontaktiere noch sich rund um ihren Wohnort aufhalte. Gegen diese Sistierungsverfügung erhob A. _____ am 10. Mai 2023 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Dieses wies die 18-seitige Beschwerde als schwer verständlich und weitschweifig zur Verbesserung gemäss Art. 110 Abs. 4 StPO zurück. Es setze A. _____ sowie seinem amtlichen Verteidiger eine Frist zur Überarbeitung an, unter Androhung, dass im Säumnisfall die Beschwerdeschrift unbeachtlich bleibe und das Beschwerdeverfahren als erledigt abgeschrieben werde. A. _____ reichte innert Frist eine weitere Eingabe ein. Das Obergericht schrieb das Verfahren mit Beschluss vom 18. September 2023 als erledigt ab. Zur Begründung führte es aus, die Eingabe sei mit 25 Seiten noch weitschweifiger als die zu verbessernde Beschwerdeschrift und genauso schwer verständlich. Mit Eingabe vom 23. Oktober 2023 führt A. _____ Beschwerde an das Bundesgericht. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2.1

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Die Beschwerde erfüllt die Begründungsanforderungen nicht. Vor Bundesgericht kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz die Voraussetzungen von Art. 110 Abs. 4 StPO verkannt und zu Unrecht von der Unbeachtlichkeit der Eingabe des Beschwerdeführers ausgegangen und darauf unzulässig nicht eingetreten ist. Damit setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das Bundesgericht nicht auseinander. Stattdessen befasst er sich im Wesentlichen, soweit nachvollziehbar, mit der materiellen

Seite der Angelegenheit und macht insbesondere eine Rechtsverweigerung geltend, da ihm keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Die materielle Seite ist indessen nicht Verfahrensgegenstand, weshalb sich das Bundesgericht dazu auch nicht äussern kann. Inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Beschluss gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte, ergibt sich daraus nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Abgesehen davon legt er auch nicht dar, dass die Legitimationsvoraussetzungen nach Art. 93 BGG gegen den vorinstanzlichen, nicht verfahrensabschliessenden Entscheid gegeben sein sollten. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66. Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.